

Empfehlungen des Fachanwaltsausschusses Gewerblicher Rechtsschutz
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Der Fachanwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	RA Dr. Mirko Möller, Dortmund
stellv. Vorsitzender:	RA Dr. Jürgen Apel, Dortmund
Schriftführer:	RA Thomas Meinke, Dortmund
Stellvertreter:	RA Dr. Peter Stelzig, Münster

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.01.2011 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

a. Name

b. zugelassen zur Rechtsanwaltschaft seit

c. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a.) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 6, 22 Abs. 2 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:

- Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der **Lehrgang begonnen** hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2011.

Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.

- Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

b.) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz setzt gem. § 5 Abs. 1 lit. o FAO voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14 h Nr. 1 bis 5 FAO bearbeitet hat. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen (kanzleiinternes oder gerichtliches)
- Gegenstand des Verfahrens (Kurzbeschreibung)
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (Kurzbeschreibung)
- Stand des Verfahrens

Der Drei-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 FAO verlängert sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Die Fallliste soll ebenfalls die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 14 h FAO für jeden einzelnen Fall benennen. Handelt es sich um eine Schutzrechtsanmeldung, ist dies anzugeben. Die rechtsförmlichen Verfahren und die gerichtlichen Verfahren sollten in der Fallliste separat aufgeführt sein.

Aus den Angaben zu Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit soll nicht nur das Rechtsproblem, sondern vor allem die vom Antragsteller entfaltete Tätigkeit erkennbar werden.

Für den Fall, dass der Antragsteller Fälle aufführt, die außerhalb des Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung (§ 5 FAO) begonnen worden sind, ist anzugeben, welche Tätigkeit innerhalb dieses Zeitraums im Einzelnen ausgeübt wurde.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

IV. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: Januar 2011